

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955



Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. August 1955

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 84) Ausgabe von Dienstaussweisen in der kirchlichen Verwaltung
- 85) Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung
- 86) Männersonntag
- 87) Pfarrbesetzung

- 88 u. 89) Geschenke
- 90) Talare
- 91) Lutherische Bekenntnisschriften
- 92) Evanston-Buch

II. Personalien

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

84) G. Nr. /9/ I 13 a

Ausgabe von Dienstaussweisen in der kirchlichen Verwaltung

In der Anweisung vom 15. März 1955 über die Ausgabe von Dienstaussweisen in der kirchlichen Verwaltung und über ihre Behandlung — Kirchliches Amtsblatt Seite 16 — treten an Stelle der Vorschriften in Ziffer 5 folgende Vorschriften:

- 5. Die Ausstellung des Kirchlichen Dienstaussweises ist von dem künftigen Inhaber auf dem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Der Antrag ist, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar im Dienste des Oberkirchenrates steht, durch die ihm unmittelbar vorgesetzte Dienststelle oder durch seinen Vorgesetzten auf dem Dienstwege mit einer Begründung für die Notwendigkeit der Ausrüstung des Antragstellers mit einem Kirchlichen Dienstaussweis vorzulegen.

Der Kirchliche Dienstaussweis ist von dem Inhaber bei der Aushändigung eigenhändig zu vollziehen. Der Empfang ist in der in Ziffer 6 zu führenden Liste der Kirchlichen Dienstaussweise oder schriftlich zu bestätigen.

Schwerin, den 26. Juli 1955

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

85) G. Nr. /96/ V 8 b

Die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 51 von 1955 Seite 434 erschienene Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung — SV — Strafverordnung — vom 9. Juni 1955 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnisnahme abgedruckt. Die kirchlichen Dienststellen, denen die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung obliegt, werden auf diese Verordnung besonders hingewiesen.

Schwerin, den 10. Juli 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

Verordnung

über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung

— SV-Strafverordnung —
vom 9. Juni 1955

Zur Sicherung des Einganges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

§ 1

- (1) Wer nach den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet

ist und vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß Einnahmen aus Pflichtbeiträgen verkürzt oder Beitragsvergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

(2) Ist nach Abs. 1 auf Geldstrafe von mehr als 500 DM oder neben einer Geldstrafe auf Gefängnis erkannt worden, so kann gleichzeitig angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 3

- (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.
- (2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),
- b) Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafordrohungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 316).

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

86) G. Nr. /272/ II 35 m 2

Männersonntag

Der Männersonntag der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Oktober, begangen werden. Das Thema lautet: „Mitläufer oder Mitarbeiter.“

Eine entsprechende Handreichung wird den Gemeinden möglichst rechtzeitig zugehen.

Schwerin, den 19. Juli 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

87) G. Nr. /186/ Alt Bukow, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Alt Bukow ist zum 1. Oktober 1955 zu besetzen (ohne Filialkirche, 2530 Gemeindeglieder). Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen. Schwerin, den 26. Juli 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

88) /24/ Graal-Müritz, Geschenke

Geschenk

Der Kirchenälteste, Apotheker Poppe hat dem Kirchhof Graal-Müritz einen gummibereiften Leichentransportwagen im Werte von ungefähr 380 DM geschenkt.

Schwerin, den 1. August 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

89) G. Nr. /31/ Gadebusch, Geschenke

Geschenk

Herr Heinrich Benthin aus Schwerin hat der Kirche Gadebusch, in der er getauft, konfirmiert und getraut worden ist, eine Altarbibel geschenkt.

Schwerin, den 2. August 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

90) /219/ VI 34 a

Talare

Die Firma Abraham Dünninger & Co. in Herrnhut (Oberlausitz) ist in der Lage, Bestellungen auf Talare zu übernehmen. Der Stückpreis wird je nach Stoffverbrauch zwischen 115 DM bis 120 DM liegen. Im Bedarfsfall wird empfohlen, sich direkt an die Firma zu wenden. Bei der Bestellung ist folgendes anzugeben: Oberbreite in cm, Rückenbreite in cm, Halsweite in cm, Ärmellänge des Anzuges in cm und gesamte Körperlänge.

Schwerin, den 1. August 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

91) G. Nr. /273/ I 17

Lutherische Bekenntnisschriften

Die Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter werden darauf hingewiesen, daß im Verlag Wallmann-Leipzig eine zweibändige östliche Ausgabe der Lutherischen Bekenntnisschriften zum Preise von 16,00 DM erschienen ist. Rasche Bestellung wird empfohlen.

Schwerin, den 1. August 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

92) G. Nr. /296/ II 8 p

Evanston-Buch

Die Evangelische Verlagsanstalt hat mitgeteilt, daß das von Propst D. Grüber und Missionsdirektor D. Brennecke, herausgegebene Evanston-Buch „Christus, die Hoffnung der Welt“ demnächst durch den Buchhandel ausgeliefert wird. Preis 8,00 DM. Anschaffung dieses Buches wird dringend empfohlen, unter Umständen, wo es möglich erscheint und der Kirchengemeinderat zustimmt, auf Kosten der Gemeindekasse.

Schwerin, den 2. August 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

Buchbesprechung

Hans-H. Kramm „Bischof, Pastor und Gemeinde“, Luthertum Heft 13, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1954

Der leider früh heimgerufene Pastor Hans-H. Kramm in Lüneburg, der bis 1935 in London wirkte, hat in seiner obenerwähnten Schrift die lutherische Lehre vom Amt vom Standpunkt des deutschen Lutheraners in England in 12 Paragraphen untersucht. Er setzt ein bei der Lehre von der Kirche, betont den Zusammenhang von Sakramentsverwaltung und Gemeinde. „Wir sind alle Priester, aber wir sind nicht alle Pfarrer“. Damit kommt er auf den besonderen Charakter des Amtes, wobei er auch den Dienst von Vikarinnen beleuchtet.

Er spricht dann über die Ausübung von Amtsbefugnissen von getauften Christen und führt die Frage nach dem Verhältnis von Dienst, Amt und Stand von Übersetzungen zurück. In ökumenischem Zusammenhang wird die konfessionelle Bestimmung des Amtes herausgestellt, dann in seelsorgerlich betonten Ausführungen von der inneren und äußeren Berufung geredet. Vokation und Ordination und Introdution werden im Zusammenhang mit den Fragen nach der „Apostolischen Suktion“ beleuchtet. Schließlich wird von verschiedenen Stufen des Amtes, die nach göttlichem Recht nicht notwendig sind, gesprochen und Visitation und Kirchenleitung nach biblischem Befund und nach lutherischem Verständnis dargestellt. Das Ergebnis ist dieses:

Kirchenordnung ist menschlichen Rechtes, aber Gottes verpflichtende Autorität steht auch unter menschlichen Einrichtungen. Die Grundsätze der lutherischen Reformation sind geblieben. Sie müssen an der Heiligen Schrift geprüft werden. Bei der Prüfung ergibt sich, wie sehr diese Grundsätze vor der Heiligen Schrift bestehen. Die Arbeit, die gewiß in besonderer Lage und im Blick auf die Verhältnisse im ökumenischer Umgebung entstanden ist, kann für die Überlegungen bei der Neugestaltung von Kirchenverfassungen und bei dem Nachdenken über Amt und Gemeinde sehr dienlich sein.

Landesbischof D. Dr. Beste

Änderungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4

Seite:		
18 Ludwigslust	1. 7. 55	B. Theek streichen
Stadtk. II		(i. R.)
Ludwigslust	1. 9. 55	W. Pagels streichen
Stift Bethlehem I		
Brenz	1. 7. 55	auftragsweise streichen
Kittendorf	1. 8. 55	K. Buchholz streichen dafür Martin Penitzka auftragsweise
19 Ki. Kreis	1. 9. 55	H. Behm streichen
Rostock-Land		dafür Walter Pagels
Landessuperintendent		
Bad Doberan	1. 9. 55	H. Behm streichen dafür Walter Pagels
20 Rostock St.		
Andreas	1. 7. 55	Hans Busecke
Stadtmission	1. 7. 55	Jäckel i. R. streichen; z. Z. unbesetzt
Dambeck	1. 8. 55	Ernst Utermark
21 Neddemin	1. 8. 55	auftragsweise streichen
22 Wismar Hl. Geist II		H. Busecke streichen (Auftr. zurückgen.) z. Z. unbesetzt

Schwerin, 5. August 1955

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Hans-Christian Möller-Titel in Brenz auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1955. /173/ Pred.

Pastor Walter Schulz in Neddemin auf die Pfarre daselbst zum 1. August 1955. /224/ 1 Pred.

Pastor Ernst Utermark aus Sehlen/Rügen auf die Pfarre Dambeck bei Bobitz zum 1. August 1955. /219/ 1 Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Hans Busecke in Sternberg mit der Verwaltung der Pfarre Rostock St. Andreas zum 1. Juli 1955. /5/ Pred.
Pastor Martin Penitzka aus Rothenburg/O. L. mit der Verwaltung der Pfarre Kittendorf zum 1. August 1955. /127/ Pred.

Die zum 1. Juli 1955 genehmigte Versetzung des Landesuperintendenten Heinrich Behm, Bad Doberan, in den Ruhestand wird bis zum 1. September 1955 hinausgeschoben. /93/ Pers. Akten.

Zurückgenommen wurde:

die unter dem 1. April 1955 ausgesprochene Berufung des Pastors Johannes Schmidt in Dahlen auf die Pfarre Jabel zum 1. September 1955. /71/ Pred.

Die Berufung des Pastors Hans Busecke von Sternberg nach Wismar, Hl. Geistkirche I wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 wieder zurückgenommen. /44/ Pred.

Ausgeschieden ist:

Pastor Konrad Buchholz in Kittendorf auf seinen Antrag zum 1. August 1955. /47/ Pers. Akten.

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Lutherische Kirche heute

(Schluß)

Es mag schmerzlich erscheinen, daß mit der völligen Trennung von Kirche und Staat dieser Weg immer weniger gangbar wird, und daß die so lange vorhandene, über die Staatsregierung hin existierende organisatorische Verbindung zwischen den Fakultäten und der Kirche zerbrochen ist. Und doch sollten wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß die neue Art der Verbindung zum Segen für beide Teile werden kann. Nicht in ihren rechtlichen Sicherungen liegt die Kraft einer lutherischen Kirche heute, sondern in ihrem Glauben an die wirkende Macht des Wortes Gottes und der Sakramente. Sie kann sich nur freuen, wo immer diese Macht sich als wirksam erweist; und sie soll mit Dankbarkeit feststellen, daß das auch in solchen Fakultäten heute der Fall ist, die in ihrer bisherigen Tradition kaum oder gar nicht als lutherisch anzusprechen waren. Die lutherische Kirche begrüßt ein theologisches Leben, das ihr in aufbauender Kritik zu dienen bereit ist, wo immer sie ihm begegnet. Und es gehört zum Erfreulichsten unserer Zeit, daß solches Leben auch außerhalb der hier vertretenen Landeskirchen in wachsendem Maße vorhanden ist.

Es ist der Lutherischen Kirche heute kein einzelner Theologe im Ausmaß von Karl Barth geschenkt; aber es vollzieht sich eine Breitenwirkung lutherischer Theologie, wie sie in der Geschichte unserer Kirche seit langem ohne Beispiel ist. Wolle Gott, daß sie auch von einer nachhaltigen Tiefenwirkung begleitet sei. Das wird in großem Maße auch davon abhängen, ob unsere Kirche bereit ist, solche Theologie aufzunehmen, von ihr zu lernen, den Fakultäten, die sie treiben, ihren theologischen Nachwuchs zu schicken und ihn von ihnen, auch über das direkte Studium hinaus, fördern zu lassen. Es ist eine Vertrauenssache, um die es sich hier handelt. Es geht darum, mit der großzügigen Weite, die sich der evangelischen Wahrheit an allen Orten freut und ihr überall etwas Großes zutraut, die strenge Konzentration auf die Reinheit der Gnadenmittel zu verbinden. Indem die lutherische Kirche die Fakultäten durch die Art, wie sie sie befragt und ihre Dienste in Anspruch nimmt, auf die entscheidende Mitte aller Theologie hinlenkt, fördert sie in großzügigem Vertrauen die theologische Regeneration unserer Tage.

III.

Damit stehe ich nun am Schluß meiner Ausführungen. Ich möchte an einzelnen theologisch aktuellen Beispielen die Frage illustrieren, welche Stellung die lutherische Kirche heute zur theologischen Problematik des Tages einzunehmen hat. Dabei werden wir uns auch nur darauf beschränken können, die neue Situation abzuleuchten, in der wir uns im Vergleich mit unseren Vätern aus dem vergangenen Jahrhundert befinden. Sie standen damals in Abwehrstellung gegen Aufklärung und Idealismus und damit gegen die Geisteswelt, die die Gebildeten und die Träger der politischen Gewalt beherrschte, die von da aus die Kirche sich völlig untertan zu machen drohte. Sie führten ihren Kampf von Schrift und Bekenntnis aus. Aber sie mußten sich dabei der geistigen Waffen bedienen, die ihre Zeit ihnen bot. Aus der alternden Aufklärung übernahmen sie das apologetische Rüstzeug, das der theologische Supernaturalismus gegen seinen radikalen Zwillingsbruder, den Rationalismus, anwandte. Vom Spätidealismus übernahmen sie die organische Geschichtsauffassung, die Schelling und die Romantik schon vorentwickelt hätten und die es ihnen ermöglichte, das Ganze der Heilsgeschichte zu dem Ganzen der Kirchengeschichte in Beziehung zu setzen. Soweit unsere lutherischen Väter mit den Kategorien des Supernaturalismus arbeiten und von dem Gedanken der organischen Geschichtsauffassung ausgehen, soweit ist ihre Theologie zeitbedingt und von uns heute nicht mehr zu übernehmen.

Damit ist die lutherische Theologie heute vor neue Aufgaben gestellt, die sie selbständig und mit neuen Denkmitteln lösen muß. Sie muß den Offenbarungscharakter der Schrift aufs neue einsichtig machen, und sie muß das Verhältnis von Offenbarung und Geschichte neu bestimmen. Bei der Lösung dieser beiden Aufgaben ist noch alles im Fluß. Erst in vorläufigen Umrissen läßt sich eine neue theologische Gruppenbildung erkennen.

Die Fronten gehen vielfach noch ungeklärt durcheinander. In diesem Stadium ist es für eine kirchliche Instanz außerordentlich schwer, in das Ringen einzugreifen. Eines ist jetzt schon klar: Es geht bei beiden Fragen letztlich um das Verständnis der Offenbarungsmächtigkeit Christi und die Einheit zwischen seiner Person und seinem Werk, um die Deutung seiner gottmenschlichen Natur und seines erlösenden Werkes. Wie fast immer in der inneren Geschichte der Kirche geht das theologische Ringen um die Fragen der Christologie.

Da hat die Kirche heute wie allezeit nur eines zu tun, den in ihrer Mitte in Wort und Sakrament gegenwärtig wirksamen Christus mit Vollmacht zu bezeugen. Die theologischen Entscheidungen sind ja weder von der dialektischen Kunst noch von der literarischen oder kirchenpolitischen Aktivität derer abhängig, die sich an ihnen abmühen. Theologie ist seit dem 19. Jahrhundert nicht die Wurzel, sondern die Frucht der kirchlichen Verkündigungen. Theologische Entscheidungen fallen, je nachdem sie durch die Verkündigung der Kirche vorbereitet sind; und eine Kirche hat immer die Theologie, die ihrer aktuellen Verkündigung entspricht. Da wird die Realität wirksam, die von der Theologie Anerkennung erheischt und der die Theologie sich beugen muß, will sie christliche Theologie bleiben. Und indem sie sich dieser Realität beugt, gewinnt sie die Fähigkeit, sie theologisch zu explizieren und lehrhaft weiterzugeben. Darum ist der wichtigste Beitrag, den die Kirche zur Theologie der jeweiligen Zeiten leisten kann, der, daß sie mit Vollmacht das Wort von der Erlösung verkündigt und die der Kirche eingestifteten Sakramente treu verwaltet.

Das Bekenntnis soll ihr dabei helfen. Es ist keine Rechtsnorm, die man wie im Gesetzbuch handhaben könnte, sondern es ist der Niederschlag der evangelischen Wahrheit, die die Kirche allezeit erfahren hat; die gegenwärtige Verkündigung soll sich an ihm entzündend. Das ist der entscheidende Dienst, den das Bekenntnis unseren Vätern im vergangenen Jahrhundert getan hat: Die Wahrheit der Schrift, die ihnen wieder neu aufdämmerte, fanden sie im Bekenntnis klar und überzeugend ausgesprochen. Unsere Kirche wird nur zeugungskräftig und theologisch fruchtbar, wenn sie zu einer neuen Begegnung mit ihrem Bekenntnis geführt wird.

Und eine solche Begegnung ist heute, meine ich, durch die Theologie vorbereitet; und sie wird anders verlaufen, als sie im 19. Jahrhundert erfolgte. Damals haben unsere Väter das Bekenntnis zusammen mit der Orthodoxie des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts gelesen. Die Auslegung und die Ausweitung, die das Bekenntnis in dieser Zeit gefunden hatte, besaß für sie fast kanonisches Ansehen. Wir lesen heute unsere Bekenntnisschriften nicht mehr mit den Augen der Hochorthodoxie des 17. Jahrhunderts. Wir gehen an sie nicht mehr von rückwärts aus heran, sondern wir interpretieren sie im Zuge ihrer geschichtlichen Entstehung. Unserer Kirche ist in den letzten anderthalb Menschenaltern ein neues Bild von dem ursprünglichen Luther geschenkt worden; und alle geistigen Eroberungen, die unsere Kirche seitdem gemacht hat und die sie noch machen wird, verdankt sie dem Siegeszug, den dieses Bild in der Christenheit heute anzutreten im Begriffe steht.

Unter dem Bild des ursprünglichen Luther findet die neue Begegnung unserer Kirche mit dem Bekenntnis statt. Und dieses gewinnt damit eine ungeheure Aktivität, eine fast dramatische Bewegtheit. Das Bekenntnis erweist sich, wie es im vergangenen Jahrhundert wohl am klarsten Vilmar gesehen hat, als der Niederschlag einer umfassenden kirchlichen Erfahrung, die wohl zuerst durch das Herz Luthers gegangen und von ihm zuerst ausgesprochen worden ist, die aber für die ganze Christenheit einen unverlierbaren Gewinn enthält. Wer heute das Evangelium zu bezeugen hat, wird vom Bekenntnis in diese Erfahrung mit hineingenommen; sie bezeugt sich ihm durch das Bekenntnis, damit er zeugungskräftig werden kann.

Wir verstehen das Bekenntnis von den reformatorischen Erfahrungen Luthers her. Wir deuten seine Sätze, indem wir Luthers Aussagen zum Verständnis heranziehen. Dann erst gewinnt die leicht abstrahierende

Sprache Melanchthons ihren vollen Klang; dann erst wissen wir, wie in seinen wohlhabgewogenen Formulierungen die Gewichte richtig verteilt sind. Dann erst wird uns der Zeugnischarakter des Bekenntnisses recht eindrücklich, wird es uns selbst zum lebendigen Quell unserer Verkündigung, wie es selbst Niederschlag der reformatorischen Predigt gewesen ist. Indem wir es aus dem verstehen, was vor ihm war und in ihm Gestalt gewonnen hat, redet es zu uns, den Nachgeborenen, in seiner ursprünglichen Kraft, so wie es zu unseren Vätern im letzten Jahrhundert nicht reden konnte, weil sie es aus seinem Nachher, von seiner späteren Ausdeutung aus interpretierten. Diese Begegnung mit dem Bekenntnis unserer Kirche, die zugleich eine Begegnung mit dem lebendigen Luther ist, ist noch im Kommen. Und wo sie sich heute schon vollzieht, beschränkt sie sich längst nicht auf die Grenzen unserer Landeskirchen, sondern greift weit darüber hinaus. Wir haben allen Grund, uns darüber zu freuen und die Wahrheit unseres Bekenntnisses sich auswirken zu lassen, wo immer sie anerkannt wird. Wir lassen die Kristallisationskraft unserer Kirche in die Weite wirken und bleiben, wo immer sie sich geltend macht, darauf bedacht, daß die Wahrheit unseres Bekenntnisses bei uns selbst im Schwange bleibe. Unser Universalismus, mit dem wir in der gesamten Oekumene das reine Wort und das stiftungsgemäße Sakrament bezeugen, beruht darauf, daß wir uns selbst in der rechten Weise auf diese Gnadenmittel konzentrieren. Nur aus der Enge geht es in die Weite!

Und nun komme ich zu der letzten Frage. Entspricht dieser neuen Begegnung mit dem Bekenntnis auch eine Wiederbelebung reformatorischen Schriftverständnisses? Sind wir in bezug darauf weiter als unsere Väter oder bleiben wir heute hinter ihnen zurück? Es steht außer Frage, die Gefahr einer rationalistischen Entleerung, einer idealistischen Verdünnung des Schriftgehaltes ist heute nicht geringer geworden als vor hundert Jahren. Der Kampf, den unsere Väter um den Vollgehalt der Heiligen Schrift geführt haben, ist uns nicht erlassen. Aber wir haben ihn mit anderen Mitteln und auf andere Weise zu führen als sie.

Sie haben sich damals, gebunden an die Theorien des theologischen Supranaturalismus, einer geschichtlichen Ausdeutung der Bibel verschlossen. Wir können ihnen heute darin nicht folgen, sondern müssen die geschichtliche Konkretheit der biblischen Äußerungen anerkennen. Wenn die uns vorangegangene Synode unsere Bischofskonferenz um ein abwehrendes, klärendes und wegweisendes Wort in der Frage der Entmythologisierung gebeten hat, ist dabei sicherlich nicht ihre Meinung gewesen, man sollte auf eine Bemühung verzichten um den geschichtlichen Weg, den das apostolische Wort im neutestamentlichen Zeitalter gewonnen hat, sollte außer acht lassen, daß es in seiner Begrifflichkeit sich bei seinem Lauf durch die antike Völkerwelt in verschiedene Gewänder gekleidet hat. Wer von uns Theologen nur einmal das Kittelsche Wörterbuch benutzt hat, hat erfahren, wie unerhört lebendig das Schriftwort demjenigen wird, der die historische Landschaft der Bibel in ihren konkreten Einzelheiten überschaut und richtig zu deuten vermag. Wir können und wollen auf die neugewonnene Anschaulichkeit des biblischen Zeugnisses nicht verzichten; wir müssen der Bibelwissenschaft dankbar dafür sein, daß sie sie uns neu geschenkt hat.

Aber wir haben uns da zu wehren, wo geschichtliche Feststellungen in dogmatische Urteile verwandelt werden, wo die angeblichen späteren Fassungen des apostolischen Wortes darum als unverbindlich erklärt werden, weil sie jünger sind, und wo die angeblich ursprünglichere Aussageform eben deshalb als dogmatisch verbindlich erklärt und gegen die späteren ausgespielt wird. Wir wehren uns gegen die Atomisierung des Schriftinhaltes, die damit eintritt. Wir können es nur als Willkür bezeichnen, wenn man die Schrift wie einen Steinbruch betrachtet, aus dem jeder die Steine, die ihm passen, herausbricht und das übrige als Schutt und Geröll zusammenstürzen läßt. Wir halten es für eine Vergewaltigung der Gemeinde, wenn man ihr zumutet, die wechselnden Ergebnisse historischer Forschung als kanonisch anzusehen, wenn man ihren Glauben abhängig macht von der Gelehrsamkeit einzelner theologischer Forscher.

Der Glaube der Gemeinde sowohl wie die verantwortliche Verkündigung der Kirche sieht sich an das Ganze

der Schrift gewiesen. Die Einheit des biblischen Christuszeugnisses muß in der Mannigfaltigkeit seiner Ausdrucksformen kundbar gemacht werden; und sie muß sich so einleuchtend und klar zusammenfassen lassen wie in den lapidaren Sätzen des Kinderkatechismus. Erst in dem Maße, wie die biblischen Wissenschaften aus dem Stadium der Analyse herauskommen und zur Synthese vorwärtsschreiten, werden sie für die kirchliche Verkündigung relevant. Wir haben kein Recht und keine direkte Möglichkeit, als Kirche diesen Vorgang zu beschleunigen; wir können nur hoffen, daß er vorankomme, nur bitten, daß er erstrebt werde.

Eins aber können wir allezeit tun: die Einheit des biblischen Christuszeugnisses in der Weise proklamieren, wie unser Bekenntnis das tut; und wo von den neu-gesehenen konkreten Einzelaussagen der Schrift her ein bezeichnendes Licht auf unser Bekenntnis fällt, dieses Licht dankbar zur Kenntnis zu nehmen. Wir müssen grundsätzlich natürlich auch bereit sein, wo eine Gesamtkonzeption des biblischen Offenbarungsgeschehens erarbeitet würde, die zu unserem Bekenntnis im ganzen oder im einzelnen, etwa im Abendmahlsartikel, im Gegensatz stünde, sehr aufmerksam hinzuhören und die norma normata des Bekenntnisses an der norma normans der Schrift zu messen. Aber etwa der Gang des Abendmahlsgesprächs gerade hat uns ja gezeigt, daß die Aussagen unseres Bekenntnisses vor den sicheren Ergebnissen der heutigen Bibelwissenschaft durchaus bestehen können. Wir dürfen auch in dieser Beziehung der Wahrheit, dem in seinem Wort und Sakrament sich selbst bezeugenden Christus, schlicht vertrauen. Keine Exegese vermag auf die Dauer etwas gegen diese Wahrheit, mag sie sie auch eine Zeitlang verdunkeln, schließlich muß sie, will sie theologische Exegese bleiben, sich doch ihr beugen. Und indem sie das tut, wird sie die Wahrheit im neuen Licht erkennen und mit neuen Zungen bekennen. So tritt die theologische Wissenschaft, äußerlich ganz frei und doch vom Geiste gebunden, in den Dienst der kirchlichen Verkündigung.

Auch hier universale Weite und Freiheit in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und andererseits Konzentration und Gebundenheit an die vom Bekenntnis bezeichnete Sache! So stehen Lutherische Kirche und theologische Wissenschaft in innerer Übereinstimmung und gegenseitiger Unterstützung. Die Theologie ist nichts, wenn sie losgelöst experimentieren will, wenn sie nicht getragen wird von der kirchlichen Verkündigung. Sie ist soweit an das Bekenntnis gebunden, als es in dieser Verkündigung aktuell wird, von dieser Verkündigung aus auf sie einwirkt. Das Bekenntnis ist für die Theologie nicht zuerst Gegenstand ihrer Betrachtung oder gar formale Norm ihrer Aussagen; es ist das alles nur, weil und soweit es tragender Grund ist ihrer Existenz. Und das kann es nur sein, weil und soweit danach in der Kirche verkündigt und geglaubt wird. Die Erneuerung unserer Kirche im vergangenen Jahrhundert ist nicht von der Theologie her erfolgt, sondern von der bekenntnismäßigen Verkündigung unbekannter Pfarrer in Stadt und Land. Und nur eine innerlich erneuerte Kirche hat eine kirchliche Theologie.

Andererseits kann eine solche Theologie der Kirche eine große Stütze sein, nicht zuletzt dadurch, daß sie eine bekenntnisfreudige Pfarrerschaft auf das Amt vorbereitet und unter den Amtsträgern die theologische Arbeit lebendig hält. Die universale Weite unserer Kirche gibt ihr heute die Möglichkeit ökumenischer Auswirkung. Damit stellt ihre Arbeit die Verbindung her zwischen den Kirchen, die im Lutherischen Weltbund zusammengeschlossen sind. Und indem die theologischen Fakultäten, die sie treiben, innerhalb der Universität den geistigen Entscheidungen unserer Zeit am nächsten sind, dringt durch sie die Stimme der Kirche ein in den wissenschaftlichen Raum und verschafft sich Gehör in Bezirken, da die ordnungsmäßige Verkündigung keine unmittelbare Wirkungsmöglichkeit haben kann.

Lutherische Kirche heute mit lutherischer Theologie im Bunde, bemüht in strenger Konzentration auf das reine Wort und das schriftgemäße Sakrament, bereit, die universale Kraft und Wirkung dieser göttlichen Gnadenmittel überall da anzuerkennen, wo sie sich in der Christenheit bezeugt. In dieser Spannung von universaler Weite und bewußt einseitiger Beschränkung liegt für beide die gleiche Aufgabe und die gleiche Verheißung.